

**Bekanntmachung**  
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die HT Bioenergie mit Sitz in 48683 Ahaus, Quantwick 13, hat mit Antrag vom 30.07.2020 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Ahaus, Quantwick 13, Gemarkung: Wüllen, Flur:30, Flurstück: 30, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Installation einer Gärresttrocknung und die Errichtung einer Mehrzweckhalle, u.a. für die Lagerung der getrockneten Gärreste. Weiter ist geplant in einem Teil der vorhandenen Fahrsiloanlage eine Kompostierung der getrockneten Gärreste durchzuführen. Die Inputmengen werden verringert, die Biogasproduktion bleibt mit 1,7 Mio. Nm<sup>3</sup> pro Jahr unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die geplante Gärresttrocknung wird mit den Abgasen der BHKW betrieben. Die bei der Trocknung entstehenden Brüden werden anschließend in einem Wäscher behandelt, das Waschwasser verwertet. Die getrockneten Gärreste werden in der Mehrzweckhalle zwischengelagert. Die Gärreste werden auf den Flächen der vorhandenen Fahrsiloanlage anschließend kompostiert und als Düngemittel in Verkehr gebracht. Es wird keine relevante Erhöhung der Emissionen erfolgen und somit sind auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage incl. Nebenanlagen nur ein geringes Emissionspotential ausgeht. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.  
Kreis Borken, 14.04.2021  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02472 2020-wink

Im Auftrag

Martin Ohlms